VERORDNUNG (EWG) Nr. 495/76 DES RATES

vom 2. März 1976

über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Hongkong

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die autonome Erhöhung der Einfuhr von Erzeugnissen in die Gemeinschaft, die in den Ausfuhrländern Gegenstand von Selbstbeschränkungsmaßnahmen sind [1],

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Hongkong haben im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ein Abkommen über den Handel mit Textilien ausgehandelt. Die Kommission hat dem Rat eine Empfehlung für eine Verordnung zum Abschluß dieses Abkommens vorgelegt.

Während der Verhandlungen haben die Gemeinschaft und Hongkong ihre Absicht erklärt, dieses Abkommen bis zum Abschluß der zu seinem Inkrafttreten notwendigen Verfahren vorgreifend anzuwenden.

Es ist deshalb angebracht, für die betreffenden Waren eine Einfuhrregelung festzulegen, die die Anwendung des ausgehandelten Abkommens gestattet, und diese Regelung ab sofort in Kraft zu setzen.

Das Abkommen enthält für die Gemeinschaft die Verpflichtung, die Einfuhr bestimmter Textilwaren im Rahmen von Höchstmengen zuzulassen, deren Beachtung durch ein System doppelter Kontrolle gesichert wird.

Zu diesem Zweck sollten die in der Gemeinschaft für 1976 und 1977 geltenden Bestimmungen sowie die Kriterien für die Zuteilung der mit Hongkong vereinbarten Höchstmengen festgesetzt werden.

Wegen der erheblichen Unterschiede zwischen den Bedingungen, denen die Einfuhren der betreffenden Waren in den Mitgliedstaaten gegenwärtig unterliegen, und der besonderen Empfindlichkeit der Textilindustrie der Gemeinschaft kann die Vereinheitlichung dieser Einfuhrbedingungen nur schrittweise verwirklicht werden. Deshalb ist bei der Aufteilung dieser gemeinschaftlichen Höchstmengen insbesondere darauf zu achten, daß die nach den geltenden Einfuhrbedingungen zugelassenen Mengen zunehmend dem Versorgungsbedarf der Märkte angepaßt werden.

Für bestimmte weitere Textilwaren sieht das Abkommen ein Konsultationsverfahren vor, durch welches Schutzmaßnahmen im Falle einer tatsächlichen Gefahr der Zerrüttung des Marktes getroffen werden können. In Übereinstimmung mit diesem Verfahren hat sich Hongkong verpflichtet, eine Selbstbeschränkung seiner Ausfuhren nach bestimmten Mitgliedstaaten einzuführen. Das Abkommen sieht vor, daß die Beachtung dieser Höchstmengen durch ein System doppelter Kontrolle gesichert wird.

Zu diesem Zweck sollten die Höchstmengen für 1976 und 1977 sowie die Modalitäten für deren Verwaltung durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Die Einfuhren sollten auf die Höchstmengen für dasjenige Jahr angerechnet werden, in dem die Waren aus Hongkong ausgeführt wurden.

Bestimmte in dem Abkommen für 1976 vorgesehene Höchstmengen müssen herabgesetzt werden, um die Ausfuhren in Rechnung zu stellen, die Hongkong im Jahre 1975 über die für dieses Jahr vorgesehenen Höchstmengen hinaus vorgenommen hat und über die Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und Hongkong gemäß Artikel 6 des Abkommens stattgefunden haben.

Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und unverändert oder nach Bearbeitung aus diesem Gebiet wieder ausgeführt werden, sollten nicht auf die vorerwähnten Höchstmengen angerechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Einfuhr in die Gemeinschaft in Anhang A aufgeführter Textilwaren mit Ursprung in Hongkong gelten 1976 und 1977 die mit Hongkong für die Gemeinschaft vereinbarten Höchstmengen, die in diesem Anhang angegeben sind.

[1] ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 41.

(2) Diese Höchstmengen werden entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente [1], insbesondere in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten so aufgeteilt, daß die Ausweitung und geordnete Entwicklung des Textilhandels gewährleistet sowie Übertragungen und Vorgriffe von einem Jahr auf das andere möglich sind.

Jedoch wird die Aufteilung auf Grund der Einfuhrmengen vorgenommen, die gemäß den in den Mitgliedstaaten zur Zeit angewandten Einfuhrbedingungen zugelassen sind ; sie schließt jährliche Zuwachsraten ein, die für die Mitgliedstaaten mit den im Verhältnis geringsten Mengen deutlich höher liegen, um sie schrittweise den Bedürfnissen der Marktversorgung anzupassen.

(3) Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren ohne weiteres, unverzüglich und im Rahmen der festgelegten Höchstmengen zu, sofern der Einführer eine beglaubigte Abschrift einer von den Behörden Hongkongs erteilten Ausfuhrlizenz vorlegt, die die im Anhang C bezeichneten Angaben enthalten.

(4) Die zugelassenen Einfuhren werden auf die Höchstmengen für dasjenige Jahr angerechnet, in dem die Waren das Hoheitsgebiet von Hongkong verlassen haben.

(5) Die Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und unverändert oder nach Bearbeitung aus diesem Gebiet wieder ausgeführt werden, werden auf die in Absatz 1 vorgesehenen Höchstmengen nicht angerechnet.

Artikel 2

(1) Unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 ist die Einfuhr in die Gemeinschaft der in Anhang B aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in Hongkong keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen.

(2) In den in Anhang B genannten Mitgliedstaaten ist die Einfuhr der in Absatz 1 bezeichneten Textilwaren 1976 und 1977 auf die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen beschränkt.

(3) Die in Absatz 2 vorgesehenen Höchstmengen können entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70, insbesondere in Artikel 11, vorgesehenen Verfahren angepaßt werden.

(4) Artikel 1 Absätze 3, 4 und 5 findet auf die in diesem Artikel genannten Höchstmengen Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. März 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

---

[1] ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.

ANHANG A

Höchstmengen gemäß Artikel 1

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1975)	Warenbezeichnung	Einheit	Höchstmengen	
					1976	1977
1	ex 55.09	55.09-01 ; 02 ; 11 ; 12 ; 13 ; 14 ; 15 ; 16 ; 17 ; 19 ; 21 ; 29 ; 31 ; 33 ; 35 ; 37 ; 38 ; 39 ; 41 ; 49 ; 68 ; ex 71 ; 72 ; 73 ; 74 ; 76 ; 77 ; 78	Andere Gewebe aus Baumwolle : — ungebleicht oder gebleicht	Äquivalent 1 000 kg (a)	25 154 (b)	27 032 (b)
	56.07	56.07-ex 01 ; ex 03 ; 04 ; 11 ; 17 ; 24 ; 32	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern : ex A. aus synthetischen Spinnfasern : — ungebleicht oder gebleicht			
2	ex 55.09	55.09-03 ; 04 ; 05 ; 51 ; 52 ; 53 ; 54 ; 55 ; 56 ; 57 ; 59 ; 61 ; 63 ; 64 ; 65 ; 66 ; 67 ; 69 ; ex 71 ; 81 ; 82 ; 83 ; 84 ; 86 ; 87 ; 92 ; 93 ; 97	Andere Gewebe aus Baumwolle : — andere als ungebleicht oder gebleicht	Äquivalent 1 000 kg (a)	10 481 (c)	11 214 (c)
	56.07	56.07-ex 01 ; ex 03 ; 05 ; 07 ; 08 ; 13 ; 14 ; 16 ; 18 ; 21 ; 23 ; 26 ; 27 ; 28 ; 33 ; 34 ; 36	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern : ex A. aus synthetischen Spinnfasern : — andere als ungebleicht oder gebleicht			

(a) Das Äquivalentgewicht ist das Gewicht, das man erhält, wenn man die Gesamtfläche des Gewebes in m^2 durch die Durchschnittsfläche des Gewebes in m^2 je kg dividiert. Für diesen Zweck gelten folgende Durchschnittsflächen je kg :

— für Baumwollgewebe : 5 m^2 je kg,
— für Gewebe aus synthetischen Spinnfasern : 6 m^2 je kg,
— Für Gewebe aus synthetischen Spinnfäden : 8 m^2 je kg.

(b) Unter die für diese Gruppe festgelegten Höchstmengen fallen für das Vereinigte Königreich auch Einfuhren der Waren der Tarifnummer 51.04 des Gemeinsamen Zolltarifs : Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, einschließlich Geweben aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummer 51.01 oder 51.02 : ex A Gewebe aus synthetischen Spinnfäden — ungebleicht oder gebleicht ; eine Teilhöchstmenge ist für das Vereinigte Königreich für die Waren der Tarifstellen 56.07 ex A und 51.04 ex A insgesamt festgelegt.

(c) Unter die für diese Gruppe festgelegten Höchstmengen fallen für das Vereinigte Königreich auch Einfuhren der Waren der Tarifnummer 51.04 des Gemeinsamen Zolltarifs : Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, einschließlich Geweben aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummer 51.01 oder 51.02 : ex A Gewebe aus synthetischen Spinnfäden — andere als ungebleicht oder gebleicht ; eine Teilhöchstmenge ist für das Vereinigte Königreich für die Waren der Tarifstellen 56.07 ex A und 51.04 ex A insgesamt festgelegt.

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1975)	Warenbezeichnung	Einheit	Höchstmengen 1976	Höchstmengen 1977
3	ex 60.04	60.04-ex 11 ; 13 ; ex 24 ; ex 29 ; ex 35 ; 41 ; ex 45 ; ex 59 ; ex 70 ; ex 80	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : — Hemden, T-Shirts, Unterjacken, Unterhemden und dergleichen	1 000 Einheiten (a)	21 680	24 494
4	60.05	60.05-ex 01 ; ex (21 bis 39)	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : ex A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : — Sweater, Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Jacketts und Jacken mit Ausnahme derjenigen, die zu einer Einheit im Sinne der Gruppe 5 gehören	1 000 Stück	28 993	33 294
5	60.05	60.05-ex 01 ; 02 bis 09 ; 11 ; 13 ; 15 ; ex (16 bis 19) ; ex (21 bis 39) ; 41 bis 49 ; 51 bis 59 ; ex (61 bis 69) ; 71 bis 79 ; ex (81 bis 85)	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : ex II. andere : — Kleidung für Kleinkinder — Badeanzüge und -hosen — Kleider — Röcke — Kombinationen (einschl. Anzüge) (b)	1 000 kg (c)	3 154 (d)	3 475 (g)
6	ex 61.01	61.01-ex 11 ; ex 41 ; ex 45 ; ex 49 ;	Oberkleidung für Männer und Knaben : — Regenmäntel	1 000 Stück	2 669	2 736
	61.02	61.02-ex 11 ; ex 41 ; ex (43 bis 49)	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : ex B. andere als Säuglingskleidung : — Regenmäntel			

(a) Ein Hemd und eine Hemdbluse, eine Unterjacke und ein T-Shirt gelten jeweils als eine Einheit, ein Unterhemd gilt als eine halbe Einheit.

(b) Eine gestrickte Kombination besteht aus zwei oder drei Teilen, namentlich einem gestrickten oberen Bekleidungsstück und einem gestrickten unteren Bekleidungsstück, die zusammen bestellt, verpackt, verschickt und verkauft werden.

(c) Dieses Gewicht ist das der Textilbestandteile der Kleidung.

(d) Unter die für diese Gruppe festgelegten Höchstmengen fallen für das Vereinigte Königreich auch die Einfuhren aller anderen, nicht unter Gruppe 4 und Gruppe 5 aufgeführten Arten von Oberkleidung und Bekleidungszubehör der Tarifnummer 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1975)	Warenbezeichnung	Einheit	Höchstmengen	
					1976	1977
7	ex 61.01	61.01-51 bis 59 ; 71 bis 79	Oberkleidung für Männer und Knaben : — Kombinationen und Anzüge — Jacketts und Jacken	1 000 Einheiten (a)	11 538	12 519
8	ex 61.01 61.02	61.01-61 bis 69 61.02 ex (91 bis 99)	Oberkleidung für Männer und Knaben : — lange und kurze Hosen Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : ex B. andere als Säuglingskleidung : — lange Hosen, Jeans, kurze Hosen und dergleichen, ausgenommen Hosenröcke	1 000 Stück	52 322	54 926
9	61.02	61.02-41 bis 49	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : ex B. andere als Säuglingskleidung : — Mäntel und Jacken	1 000 Stück	4 535	5 088
10	61.02	61.02-61 bis 69 ; 71 bis 79	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : ex B. andere als Säuglingskleidung : — Kleider — Röcke, einschließlich Hosenröcke	1 000 Stück	11 851	13 170
11	61.02	61.02-81 bis 89	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : ex B. andere als Säuglingskleidung : — Hemdblusen und Hemden	1 000 Stück	23 245	24 963
12	ex 61.03	61.03-11 ; 15 ; 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten : — Hemden und Hemdblusen	1 000 Stück	63 125	65 103
13	ex 61.03 ex 61.04	61.03-ex 31 ; ex 35 ; ex 39 61.04-ex 10 ; ex 30 ; ex 90	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten : — Schlafanzüge und andere Nachtkleidung Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : — Schlafanzüge, Nachthemden und andere Nachtkleidung	1 000 Stück	11 882	13 467
14	62.02	62.02-11 ; 17 ; 41 bis 65 ; 71 bis 77	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche ; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung ex B. andere als Gardinen : — Bettwäsche — Tischwäsche — Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche	1 000 kg	6 157	6 588

(a) Eine Kombination und ein Anzug zählen jeweils als zwei Einheiten.

ANHANG B

Mengenmäßige Beschränkungen gemäß Artikel 2

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1975)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat (a)	Einheit	Höchstmengen 1976	Höchstmengen 1977
15	ex 60.02	60.02 40 60 70	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : — Handschuhe, imprägniert oder mit Plastikmaterial beschichtet — andere : — aus synthetischen Spinnfasern — aus Baumwolle	Benelux (b) Frankreich Italien	1 000 Paar	2 396 209 541	2 540 222 573
16	ex 60.04	60.04-11 ; 15 ; ex 24 ; 26 ; 27 ; ex 29 ; 31-34 ; ex 35 ; ex 45 ; 52 ; 54 ; 56 ; ex 59 ; ex 70 ; 80	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : — andere als Hemden, T-Shirts, Unterjacken, Unterhemden und dergleichen und Unterhosen und Slips für Männer und Knaben	Deutschland Vereinigtes Königreich	1 000 kg	364 763	379 793
17	ex 61.01 61.02		Oberkleidung für Männer und Knaben : — wasserdichte Kleidung und Regenkleidung, ausgenommen Regenmäntel Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : ex B. andere als Säuglingskleidung : — wasserdichte Kleidung und Regenkleidung, ausgenommen Regenmäntel	Vereinigtes Königreich	1 000 Stück	1 613	1 710
18	ex 61.01 61.02 61.02-21 ; 23	61.01-21 ; 29	Oberkleidung für Männer und Knaben : — Arbeitskleidung Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : ex B. andere als Säuglingskleidung : — Arbeitskleidung	Vereinigtes Königreich	1 000 Stück	2 240	2 352
19	ex 61.01 61.02 61.02-31 bis 38	61.01-31 ; 35 ; 39	Oberkleidung für Männer und Knaben : — Spezialsportkleidung Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : ex B. andere als Säuglingskleidung : — Spezialsportkleidung	Vereinigtes Königreich	1 000 Stück	429	455

(a) Die Einfuhr nach Irland von Erzeugnissen, die in diesem Anhang aufgeführt sind, bleibt vorläufig den am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung anzuwendenden Importregelungen und -modalitäten unterworfen, bis sie in das Programm der Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen aufgenommen wurden, das Artikel 2 Absatz 2 der Genfer Vereinbarung vorsieht.

(b) Für die Beneluxstaaten umfaßt diese Kategorie nur die NIMEXE-Kennziffer 60.02-40.

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1975)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat (a)	Einheit	Höchstmengen	
						1976	1977
20	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben : — andere als : — Regenkleidung — Arbeitskleidung — Spezialsportkleidung — Anzüge — lange und kurze Hosen — Jacken und Jacketts	Vereinigtes Königreich	1 000 kg	2 861	3 033
	ex 61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder — andere als : — Regenkleidung — Arbeitskleidung — Spezialsportkleidung — Mäntel und Jacken — Kleider — Röcke — Hemdblusen und Blusen — lange Hosen, Jeans und dergleichen				
21	ex 61.03		Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten : — andere als Hemden, Schlafanzüge und andere Nachtkleidung	Vereinigtes Königreich	1 000 Stück	4 492	4 762
	ex 61.04		Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : — andere als Schlafanzüge, Nachthemden und andere Nachtkleidung				

(a) Die Einfuhr nach Irland von Erzeugnissen, die in diesem Anhang aufgeführt sind, bleibt vorläufig den am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung anzuwendenden Importregelungen und -modalitäten unterworfen, bis sie in das Programm der Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen aufgenommen wurden, das Artikel 2 Absatz 2 der Genfer Vereinbarung vorsieht.

ANHANG C

Angaben nach Artikel 1 Absatz 3

Die von den Behörden Hongkongs erteilten Ausfuhrlizenzen gelten für die Waren, für die gemäß dieser Verordnung Beschränkungen bestehen. In der Ausfuhrlizenz ist anzugeben :

1. Bestimmung,
2. Laufende Nummer,
3. Name und Anschrift des Einführers,
4. Name und Anschrift des Ausführers,
5. Menge in den in Anhang A und B dieser Verordnung bezeichneten Einheiten und, wenn die Menge nicht in Gewicht ausgedrückt ist, das Äquivalentgewicht, berechnet nach der nachstehend aufgeführten Äquivalenztabelle,
6. Gruppe, zu der die Ware von den Behörden Hongkongs gerechnet wird, und Beschreibung der Ware,
7. von den Behörden Hongkongs ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die Menge von der für Ausfuhren nach der Gemeinschaft vereinbarten Höchstmenge abgezogen worden ist, bzw. zur sofortigen Wiederausfuhr oder zur aktiven Veredelung und anschließenden Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt ist,
8. Jahr, in dem die Waren ausgeführt worden sind, d.h. das Hoheitsgebiet Hongkongs verlassen haben.

Äquivalenztabelle

Gruppe Nr.	Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	Äquivalenzverhältnis
3	ex 60.04	— Hemden, T-Shirts und Unterjacken aus Gewirken	6,4 Einheiten/kg
		— Unterhemden	12,8 Einheiten/kg
4	ex 60.05	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Blusen und dergleichen aus Gewirken	5,18 Stück/kg
6	ex 61.01 ex 61.02	Regenmäntel	1,29 Stück/kg
7	ex 61.01	— Anzüge für Männer und Knaben	0,70 Stück/kg
		— Jacken, Blazer und dergleichen für Männer und Knaben	1,40 Stück/kg
8	ex 61.01 ex 61.02	Lange Hosen, Jeans, Reithosen und dergleichen für Männer, Knaben, Frauen, Mädchen und Kleinkinder	2,47 Stück/kg
9	ex 61.02	Mäntel und Jacken für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	1,25 Stück/kg
10	ex 61.02	Kleider und Röcke für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	2,79 Stück/kg
11	ex 61.02	Hemden und Blusen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	5,55 Stück/kg
12	ex 61.03	Hemden für Männer und Knaben	4,60 Stück/kg
13	ex 61.03 ex 61.04	Schlafanzüge, Nachthemden und andere Nachtkleidung	3,22 Stück/kg
15	ex 60.02	Handschuhe	11,5 Paare/kg
17	ex 61.01 ex 61.02	Wasserdichte Kleidung und Regenkleidung, ausgenommen Regenmäntel	1,29 Stück/kg
18	ex 61.01 ex 61.02	Arbeitskleidung	1,40 Stück/kg
19	ex 61.01 ex 61.02	Sportkleidung	2,00 Stück/kg
21	ex 61.03 ex 61.04	Andere Unterkleidung aus Geweben	6,67 Stück/kg